

# **Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde ROHRBERG**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Gemeinde ROHRBERG folgende Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen in Einrichtungen sowie sonstiger gemeindeeigener Anlagen und Geräten:

## **§ 1 Räume, Anlagen und Einrichtungen**

Die Gemeinde Rohrberg regelt die Nutzung folgender Räume, Anlagen und Einrichtungen:

1. Dorfgemeinschaftshaus
  - a) Kulturraum
  - b) Toiletten beim Kulturraum
  - c) Küche
  - d) Jugendraum
  - e) Toiletten beim Jugendraum
2. Sportplatz
3. Anger

## **§ 2 Nutzungszweck**

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sollen der gemeindeinternen Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen aus der Gemeinde Rohrberg dienen. Für eine ortsfremde darüber hinausgehende Nutzung bzw. Inanspruchnahme ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Rohrberg möglich. Der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages ist daher zwingend erforderlich. Eine Benutzung durch politische Parteien bzw. Gruppierungen wird aufgrund der fehlenden Geeignetheit der Räume, Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen. Außerdem sind Nutzungen mit Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der Räume, Anlagen und Einrichtungen gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Rohrberg schädigen können zu versagen.

## **§ 3 Nutzung**

Das Dorfgemeinschaftshaus, der Sportplatz und der Anger einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen, können grundsätzlich von der

- Gemeinde Rohrberg
- den ortsansässigen Vereinen
- und deren Mitgliedern

unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen genutzt werden.

Das Dorfgemeinschaftshaus, der Sportplatz und der Anger kann außerdem an andere ortsansässige Personen vermietet werden. Eine Nutzung durch andere Personen, Vereinigungen, Gesellschaften u.d.gl. kann unter den beauftragten Bedingungen des §2 nach Abwägung der begleitenden Umstände erfolgen.

#### **§ 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde / Hausrecht**

Die Gemeinde führt einen Veranstaltungs- und Terminkalender, sowie ein Betriebsbuch. Die Gemeinde kann einen Beauftragten zum Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages bestimmen.

Der Vertreter und Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern des Dorfgemeinschaftshauses und/oder seiner Anlagen und Einrichtungen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen.

#### **§ 5 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

#### **§ 6 Schriftlicher Nutzungsvertrag**

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitiger unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Rohrberg.

#### **§ 7 Bestandteile des Nutzungsvertrages**

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist die Entgeltverordnung und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 8 Rechte des Veranstalters**

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 9 Priorität von Veranstaltungen**

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Rohrberg ausschlaggebend.

#### **§ 10 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf**

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf und auch eigenverantwortlichen privaten Ausschank und Angebot von Speisen im Dorfgemeinschaftshaus, auf dem Sportplatz und dem Anger bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten, Werbungen und andere Gegenstände an den Wänden, Säulen, Fußböden, Decken, Fenstern und Türen der genannten Einrichtungen ist den Nutzern untersagt.

## **§ 11 Schließung und Öffnung**

Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht in der Rechtsform des Erfüllungsgehilfen der Gemeinde aus. Dies schließt nicht das Weisungsrecht des Eigentümers aus.

Er hat die Räumlichkeit ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu schließen.

Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

## **§ 12 Tierverbot**

Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

## **§ 13 Garderobe**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

## **§ 14 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen**

Das Abrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

Zum Schutz der Nichtraucher ist bei der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) ein generelles Rauchverbot durch Ausweisung von Hinweisschildern innerhalb der Räumlichkeiten durch den Veranstalter zu verwirklichen. Zuwiderhandlungen werden vom Landreis Eichsfeld mit empfindlichen Verwargeldern geahndet.

## **§ 15 Übergabe der Räume**

Der Nutzer hat die Räume und Plätze nach der Veranstaltung in Ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses und der Plätze wieder mitzunehmen.

## **§16 Genehmigungen**

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).

## § 17 Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

## § 18 Versicherung durch den Vermieter

Der Nutzer/Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Höhe verantwortlich. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensanspruches der Gemeinde gegenüber geltend begründen. Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter in Vorbereitung, Durchführung und nachfolgender Abwicklung der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden.

## § 19 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung kann vom Nutzer oder einem ihm beauftragten, zur Durchführung solcher Veranstaltungen befähigten Gewerbetreibenden nach Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

## § 20 Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Rohrberg kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn Bestimmungen des Nutzungsvertrages, der Entgeltordnung oder der Benutzerordnung nicht eingehalten oder die öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Rohrberg infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

## § 21 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Streichungen und Ergänzungen im Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtstand sind die jeweiligen für den Ort Rohrberg zuständigen Gerichte.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden danach alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen, welche dieser Benutzerordnung gleich- oder entgegenstehen können, im Besonderen die Benutzerordnung vom 14.06.2002, außer Kraft gesetzt.

Rohrberg, den *07.04.2008*

